Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2597**

15. Wahlperiode (zu Drucksache 15/2520)
03. 03. 2004

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung
– Drucksache 15/2520 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet unnötigen Verwaltungsaufwand. Es handelt sich hier lediglich darum, den Antrag eines Antragstellers an die zuständigen Länderbehörden weiterzuleiten. Da nicht sicher ist, ob der Antrag auch zu einer Zulassung des Produktes führt und, falls dies der Fall sein sollte, auch nicht sicher ist, ob der hier maßgebliche Inhalt der Zulassung auch identisch ist mit den Informationen aus dem Antrag, würde entweder eine überflüssige Prüfung oder eine Doppelprüfung durchgeführt werden. Es wird im Übrigen nicht davon ausgegangen, dass ein Produkt ohne die erforderliche Zulassung in den Verkehr gebracht wird, zumal diese Handlung als Straftat sanktioniert ist. Im Übrigen bedarf es für das zur Verfügung stellen von Informationen und Unterlagen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachung keiner spezial-gesetzlichen Grundlage, sondern ist zum Beispiel im Wege der gegenseitigen Amtshilfe jederzeit ohne weiteres möglich. Falls erforderlich, können zur Regelung der Zusammenarbeit der Bundesbehörde mit den Landesbehörden auch Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Dies trifft im Übrigen auch auf viele weitere Vorschläge des Bundesrates (siehe unten) zu.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für die Einholung der Stellungnahmen der Länder bedarf es keiner eigenen spezial-gesetzlichen Grundlage. Die Kompetenz der Länder in dem Bereich der Überwachung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts ist unbestritten. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Erstellung seiner Stellungnahmen gegenüber der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit auch die Fachkompetenz der Länder in Anspruch nehmen und Stellungnahmen einholen wird.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die unterschiedlichen Beteiligungsformen in § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beruhen auf sachlichen Kriterien. Gegenstand des § 3 Abs. 1 ist die Sicherheitsbewertung des Lebensmittels oder Futtermittels. Dabei werden Lebensmittel oder Futtermittel auf ihre Sicherheit insgesamt geprüft, und nicht lediglich im Hinblick auf gentechnikspezifische Fragestellungen. § 3 Abs. 2 betrifft dagegen die Umweltverträglichkeitsprüfung des Lebensmittels oder Futtermittels, die ausschließlich die gentechnikspezifischen Fragen betrifft. Im Bereich der Gentechnik sollen aber im Rahmen der geplanten Novelle des Gentechnikgesetzes bei der Prüfung eines Antrages auf Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen oder auf Inverkehrbringen eines Produktes, das gentechnisch veränderten Organismen enthält oder aus solchen besteht, das Bundesamt für Naturschutz und das Robert Koch-Institut durch eine Einvernehmensregelung fachlich mit in die Verantwortung genommen werden. Aufgrund dieser Wertung und dem Umstand, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lebensmittel- und Futtermittel-

bereich der gentechnikrechtlichen Prüfung gleichkommt, ergibt sich konsequent die Erstreckung der Einvernehmensregelung auch auf den Lebensmittel- und Futtermittelbereich.

Zu Nummer 5

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wie bereits in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht und nochmals in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 315/03) zu diesem Gesetzentwurf ausgeführt wurde, hat die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes als Einvernehmens- bzw. Benehmensbehörde in den Genehmigungsverfahren über die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen in erster Linie historische Gründe und erscheint aus fachlicher Sicht heute nicht mehr sachgerecht. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen steht die Interaktion zwischen den freigesetzten Organismen und anderen lebenden Organismen bzw. der gesamten belebten Natur im Vordergrund. Die Fachkompetenz für diesen Bereich liegt in erster Linie bei dem Bundesamt für Naturschutz, während das Umweltbundesamt sich vordringlich mit dem Schutz der Umweltmedien vor schädlichen Stoffen beschäftigt. Daher ist eine Anpassung der umwelt- und naturschutz-spezifischen Zuständigkeiten in diesem Bereich erforderlich. Dies gilt auch für den Bereich des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen.

Der beim Umweltbundesamt im Bereich der Gentechnik vorhandene Sachverstand wird durch weitgehende Überführung des Personals in die aufnehmende Behörde weiterhin zur Verfügung stehen und eingebracht werden können. Im Übrigen werden die Behörden entsprechend ihrer Fachkompetenz weiterhin zusammenarbeiten, falls dies erforderlich sein sollte. Ein Kompetenzverlust ist mit dem Zuständigkeitswechsel deshalb nicht verbunden.

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lebensmittel- und Futtermittelbereich der gentechnikrechtlichen Prüfung gleichkommt, ergibt sich konsequent auch die Ersetzung des Umweltbundesamtes durch das Bundesamt für Naturschutz für die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Lebensmittel- und Futtermittelbereich.

Zu Nummer 6

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Durchführung der Überwachung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 durch die Länder bedarf keiner bundesgesetzlichen Regelung. Die Länder können selbst die Durchführung der Überwachung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates regeln.

Zu Nummer 7

Die vorgeschlagene Änderung wird im weiteren Verfahren geprüft.

Zu Nummer 8

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es besteht keine Notwendigkeit für eine Verordnungsermächtigung für den Bund zur Regelung der Durchführung der Überwachung durch die Länder. Die Länder können selbst die Durchführung der Überwachung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates regeln.

Zu Nummer 9

Die Straf- und Bußgeldvorschriften werden im weiteren Verfahren geprüft.

Zu Nummer 10

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Änderung des Futtermittelgesetzes hat, wie aus der Begründung des Vorschlages hervorgeht, keinen Bezug zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung. Es wird auf die anstehende Änderung des Futtermittelgesetzes verwiesen.

Zu Nummer 11

Soweit festgestellt wird, „dass das Gesetz den Ländern umfangreiche Vollzugs- und Überwachungsaufgaben zuweist“, wird darauf hingewiesen, dass die in § 4 Abs. 1 des Entwurfs genannten Verordnungen zwingendes EU-Recht darstellen, die Bundesgesetzen gleichstehen, und aufgrund des Grundgesetzes grundsätzlich von den Ländern als eigene Angelegenheiten auszuführen sind. Die Vollzugs- und Überwachungsaufgaben resultieren deshalb nicht aus dem vorliegenden Gesetzentwurf, sondern bestätigen lediglich die bestehende Rechtslage.

Zu Nummer 12

Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Länderbehörden entweder direkten Zugriff auf das Register gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 erhalten werden oder, falls dies von der EG-Kommission nicht vorgesehen werden sollte, im Wege der gegenseitigen Amtshilfe zu Zwecken der ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachung jederzeit durch die zuständige Bundesoberbehörde Zugang erhalten werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333